Stadt Scheßlitz

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Schulzentrum"

Maßstab M 1 : 1.000

(Auszug aus der Digitalen Flurkarte, Stand 01/2016)

I. PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Scheßlitz beschließt den von der Ingenieurakteingesellschaft Höhnen & Partner ausgearbeiteten Bebauungsplan (BBP) mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) in der Fassung vom 26.04.2016 als Satzung. Rechtsgrundlagen dieses BBPs/GOPs sind

das **Baugesetzbuch**	**(BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,
die **Baunutzungsverordnung**	**(BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
die **Planzeichenverordnung**	**(PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist sowie
die **Bayerische Bauordnung**	**(BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588, BayRS 2132-1-I), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und Art. 84 geändert (§ 3 G v. 24.07.2015, 296).

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Aus- und Fortbildung, Spiel, Sport und soziale Zwecke", § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

2. Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Rodung von Bäumen und/oder Einzelgehölzen zulässig

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBPs/GOPs, § 9 Abs. 7 BauGB

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
Innerhalb der in der nebenstehenden Planzeichnung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Aus- und Fortbildung, Spiel, Sport und soziale Zwecke" gekennzeichneten Bereiche sind

a. alle für diese Betriebsarten erforderlichen Funktionsräume und -flächen,
b. die für den schulischen Ganztagesbetrieb erforderliche baulichen Anlagen und Einrichtungen zur Errichtung einer Schulküche mit Mensa,
c. alle Flächen und bauliche Anlagen zur Errichtung einer Schulsporthalle,
d. alle nur für den durch die vorgenannten Nutzungen verursachten Stellplatz-/Garagenbedarf notwendigen Funktionsflächen (Stellplätze, Fahrgassen, Zufahrten usw.) sowie
e. alle für die Errichtung eines Verkehrserziehungs-/Verkehrsübungsplatz notwendigen Funktionsräume, -flächen und baulichen Anlagen

zulässig.

1.2 Verkehrsflächen
In den in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichneten und durch die Straßenbegrenzungslinie definierten Bereichen werden öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Ausbaubreite der "Planstraße A" wird mit 9,50 m festgesetzt, die der "Planstraße B" mit mind. 6,60 m bis max. 12,65 m.

1.3 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
1.3.1 Für alle Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine unterirdische Verlegeweise festgesetzt.

1.3.2 Sämtliches, im Geltungsbereich anfallende Oberflächen-/Regenwasser ist hier durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückhaltebecken, Stauraumkanal, Versickerung, Dachbegrünungsmaßnahmen, Zisternen o. ä.) zurückzuhalten und darf von dort nur gedrosselt in das städtische Mischsystem abgeleitet werden.

1.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.4.1 Zulässig sind ausschließlich die in der Planzeichnung dargestellten Gehölzrodungen.

1.4.2 Pro 350 m² überbauter Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Artenliste 1 (s. Begründung, Kap. 16) in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen. Die Fertigstellungs-/Entwicklungspflege hat solange zu erfolgen, bis der Anwuchserfolg sowie ein autarkes Überleben der Gehölze gewährleistet ist, jedoch mindestens 2 Jahre ab dem Pflanzzeitpunkt. Die Gehölze sind mit einem Dreibock, mit einem Stammschutz (Schutzanstrich, Schilfrohrmatten o. ä.) sowie mit einer Baumscheibe mit Gießrand auszustatten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Nicht überbaute Flächen
Ausschließlich die öffentlichen Verkehrsflächen, ständig genutzten Fahrgassen (z. B. im Bereich der Stellplätze), die Grundstückszufahrten, Anlieferungsbereiche, Müllsammelstellen, sowie die Fahrwege im Bereich des Verkehrserziehungs-/Verkehrsübungsplatzes dürfen in Asphalt befestigt werden. Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit sind alle übrigen zu befestigenden Flächen (z. B. Stellplatzflächen, Fahrradstellplätze, Pausenhöfe o. ä.) in ökologisch günstigen, versickerungs- bzw. teilversickerungsfähigen Bauweisen auszuführen (z. B. mit Schotterrasen, Rasenpflaster, sickerfähigem Betonpflaster z. B. mit Porenbetonsteinen, Betonpflaster mit Splitt- oder Rasenfugen o. ä.), sofern der örtlich anstehende Untergrund versickerungsfähig ist.

2.2 Beleuchtung
2.2.1 Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Falter und dgl. dürfen für die Freiraumbeleuchtung innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich Natriumdampflampen ohne UV-Anteil im Lichtspektrum oder LED-Lampen verwendet werden.

2.2.2 Künftig ggf. im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. der Gemeinbedarfsflächen neu zu errichtende Beleuchtungseinrichtungen (Mastleuchten, Wandstrahler o. ä.) sind mittels geeigneter technischer Maßnahmen (z. B. Blendschutz o. ä.) sowie durch eine geringere Standortwahl so zu positionieren und auszurichten, dass unerwünschte Auswirkungen (Blend-/Abstrahlwirkungen, Ausleuchten, Erhellen o. ä.) gegenüber den an die Plangebiet angrenzenden Fremdgrundstücken und dort vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen ausgeschlossen sind.

2.3 Einfriedungen
Zaunsockel sowie Einfriedungsmauern sind unzulässig. Zäune sind zu hinterpflanzen. Anstelle von Einfriedungen sind Heckenpflanzungen bis max. 2,0 m Höhe zulässig.

2.4 Dachgestaltung
Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech sind grundsätzlich unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien.

3. Artenschutzrechtliche Festsetzungen
Rodungsarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) durchzuführen.

4. Grünordnerische Festsetzungen
4.1 Die Verwendung nicht heimischer Koniferen (z. B. wie Thuja, Zypressen o. ä.) u. a. zur Herstellung von Reihenpflanzungen (Heckenpflanzungen) o. ä. ist unzulässig. Für die Ausführung von Gehölzpflanzungen sind die in der Artenliste 1 aufgeführten Arten (s. Begründung Kap. 16) zu verwenden.

4.2 Durch potenzielle neue Bepflanzungen auf Privatgrund entlang gemeinsamer Grenzen mit den angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf dort keine Sichtbeeinträchtigung eintreten. Das notwendige Lichtraumprofil ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer freizuhalten und dauerhaft zu gewährleisten.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Oberboden/Boden
Der besondere Schutz des Oberbodens ist zu beachten. Es gelten die sonstigen Vorgaben zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV. Im Gebiet anfallender Oberboden ist vor Baubeginn profilgerecht zu lösen und gordnet in Mieten zu lagern. Er ist bevorzugt innerhalb des Geltungsbereiches in Gehölz- und/oder Ansaatflächen wieder einzubringen oder extern als Oberboden wiederzuverwenden.

2. Bodendenkmale
Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen) aufgefunden werden, so sind diese unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Seehof) oder die Untere Denkmalschutzbehörde sind umgehend zu informieren (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG).

3. Altlasten
Sollte im Rahmen von Erdarbeiten Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und das Landratsamt (LRA) Bamberg umgehend zu verständigen. Bei einem Altlastenverdacht ist die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

4. Pflanzungen
4.1 Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) für den Freistaat Bayern.

4.2 Bäume/Sträucher dürfen aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zu Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektr. Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen (Hrsg.: Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen) bzw. die einschlägige DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.

4.3 Die Verwendung giftiger Gehölze ist innerhalb der Flächen des Geltungsbereiches unzulässig. Im Rahmen der Pflanzenauswahl sind die Vorgaben und Empfehlungen der Information "Giftpflanzen, beschauen, nicht kauen!" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV-SI 8018) in der letztgültigen zwingend zu beachten.

5. Fassadenbegrünung
Fassadenbegrünung ist zulässig, erwünscht und wird ausdrücklich empfohlen (Artenauswahl s. Artenliste 2, Kap. 16 der Begründung).

6. Regenerative Energien/Geothermie
6.1 Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.

6.2 Hinsichtlich des Themas "Geothermie" wird auf die diesbezüglichen Ausführungen und Hinweise in der Begründung (s. Kap. 11.5) verwiesen.

7. Verkehrsflächen
7.1 Die Aufteilung der in der Planzeichnung durch die Straßenbegrenzungslinie definierten Verkehrsflächen ist nur nachrichtlich dargestellt und bleibt der späteren Ausführungsplanung vorbehalten. Die zur Herstellung der Verkehrsflächen ggf. notwendigen Böschungen und/oder Randeinfassungen mit Betonrückenstützen o. ä. sind in der Planzeichnung nicht dargestellt.

7.2 Die Sichtfelder im Bereich künftiger Einmündungen in die "Planstraße A" und "B" sind im notwendigen Umfang freizuhalten. Geschlossene Anpflanzungen, Zäune/Einfriedungen, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände, die eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante überschreiten, sind hier unzulässig. Gleiches gilt für die Einmündung der "Planstraße B" in die "Peulendorfer Straße".

7.3 Im Zuge der konkreten Erschließungsplanung (Ausführungsplanung) ist sicherzustellen, dass den öffentlichen Straßenverkehrsflächen aus den angrenzenden Baugrundstücken kein Oberflächen-/Regenwasser zufließt und/oder deren Wasserabfluss sowie der der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird.

8. Entwässerung/Versickerung
8.1 Im Geltungsbereich anfallendes Oberflächenwasser ist dort zur Versickerung bzw. Verdunstung zu bringen, sofern sich der örtliche Baugrund dafür eignet, der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) mind. 1,0 m beträgt und sich keine Verunreinigungen (Altlasten) im Boden befinden. Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben ist die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten.

8.2 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser), das DWA-Arbeitsblatt A 117 (Bemessung Regenrückhalteräume) sowie das DWA-Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten.

8.3 Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten.

8.4 Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fallen.

8.5 Sollten befestigte Flächen über 1.000 m² entwässert werden, ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen zu beantragen. Es wäre im qualitativer und quantitativer Nachweis und eine Bewertung der Niederschlagswasereinleitung nach dem ATV Merkblatt M-153 zu führen. In dieser Nachweisführung wären sämtliche versiegelten Flächen aus dem betreffenden Bereich zu berücksichtigen.

9. Regenwassernutzung
Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Der Bau von Zisternen ist zulässig und wird empfohlen. Sollten Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TVO) und der DIN 1988 zu beachten. Regenwassernutzungsanlagen sind anzeigepflichtig (TVO § 17).

10. Dachbegrünung
10.1 Im Bedarfsfall empfiehlt sich, die Dächer von Hauptgebäuden, die entweder als Pult- (Neigungen bis 20°), Flach- (Neigungen von 0° - 10°) oder als flachgeneigte Satteldächer (Neigungen von 10° - 20°) ausgeführt werden, mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen.

10.2 Die Substratdicke hat mindestens 12,0 cm zu betragen. Es ist ausschließlich die Verwendung von Substraten zulässig, die für die festgesetzte extensive Dachbegrünung solche für die gewählte Dachneigung ausdrücklich geeignet sind. Die Dachflächen sind mit einer hierfür ge- eigneten Saatgutmischung einzusäen. Zu entwickeln ist eine extensive, niedrigwüchsige und pflegearme Begrünung mit artenreichen, buntblühenden und raserbildenden Arten, die diese „Extremstandorte" auch optisch sehenswert begrünen sollen. Einjährige Arten dienen hierbei dem raschen Schluss der Vegetationsdecke. Zur schnelleren Begrünung wird zusätzlich die Verwendung von mind. 25 g/m² Sedumsprossen festgesetzt. Die Ansaatstärke hat mind. 2,0 g/m² zu betragen. Zum Hochmischen auf 10,0 g/m² ist ein geeigneter Füllstoff (z. B. Sojaschrot o. ä.) zu verwenden. Die Saatgutmischung muss jeweils 50 % Kräu- ter und 50 % Gräser enthalten. Hierbei muss es sich um zertifizierte, gebietseigenes Wildpflanzensaatgut mit gesicherter deutscher Herkunft aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland (SD)", Herkunftsregion „12 Fränkisches Hügelland" handeln. Zur Sicherung der regionalen, gebietseigenen Herkunft muss das Saatgut einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard entsprechen. Dies ist z.B. der WWW-Standard „WWW-Regiosaaten" (oder gleichwertig). Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an das Saatgut gilt: Kräuter, Leguminosen und Gräser dieser Mischung dürfen ausschließlich Wildformen von gesicherten, gebietseigenen Herkünften sein.

10.3 Die begrünten Dachflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Je Jahr ist mindestens ein Kontroll- und Pflegegang durchzuführen, bei dem unerwünschter Gehölzaufwuchs sowie unerwünschte Un- und Wildkräutern zu entfernen sind.

11. Grundwasser
11.1 Im Zuge der Geländeabtragsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

11.2 Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) von Grundwasser während der Bauzeit stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 BayWG.

11.3 Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich unzulässig. Für eine geplante permanente Grundwasserabsenkung ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

11.4 Der Schutz baulicher Anlagen vor ggf. vorhandenen hohen Grundwasserständen und/oder vor drückendem Wasser obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger/Bauherren. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen im privaten Zuständigkeitsbereich. Als Schutz gegen Wasser wird bei Bedarf eine Abdichtung aller erdberührten Bauteile nach DIN 18195-6 Abschnitt 8 oder durch WU-Beton nach DIN 1045 empfohlen.

1. Einfriedungen
Die Errichtung von Einfriedungsanlagen ist so vorzusehen, dass hierdurch die Zugänglichkeit bzw. Nutzbarkeit von Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten bzw. Feuerwehraufstellflächen nicht behindert oder eingeschränkt werden.

2. Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen
Es gelten die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr gemäß Art. 5 BayBO. Weiterhin sind die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie die der DIN 14 090 einzuhalten. Entsprechende Nachweise sind durch die künftigen Bauherren/Grundstückseigentümer/Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Bauvorlagen zu führen.

3. Nicht überbaute Flächen
14.1 Es gelten die Vorgaben der Bekanntmachung über die Einhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen (MABl Nr. 10/1985).

14.2 Es gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen zu begrünen und zu bepflanzen bzw. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

4. Stellplätze, Garagen
Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Scheßlitz in der jeweils letztgültigen Fassung.

5. Barrierefreiheit
Bei der baulichen Gestaltung der Gebäude sowie der Außenanlagen ist diesbezüglich Art. 48 BayBO zu berücksichtigen und anzuwenden.

6. Gesetze, Richtlinien, Veordnungen, DIN-Normen
Die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen in Bezug genommenen DIN-Vorschriften können bei der Stadt Scheßlitz (Bauamt, 1. Stock, Zimmer 15, Hauptstraße 34, 96110 Scheßlitz) nach Voranmeldung während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zu Grunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

Vorh. Grundstücksgrenze

1290 Flurstücksnummer

Vorh. Hauptgebäude

Vorh. Nebengebäude

322,0 Höhenschichtlinien (Topograhie Urgelände)

Bestehende Bepflanzung (Vermessungstechnisch erfasst)

6.50m Maßketten

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bahnhof"

(E) Bodendenkmal (D-4-6032-0018)

VII. KENNZEICHNUNGEN

Gasleitung unterirdisch (AG 90 PE 80, AG 50 PE 80, AG 32 PE 80, VG 110 PE 80 DP 1 1996)

Stromleitung 20-kV-Kabel unterirdisch (Mittelspannungskabel mit Niederspannungskabeln)

Übersichtslageplan

(genordet, ohne Maßstab)

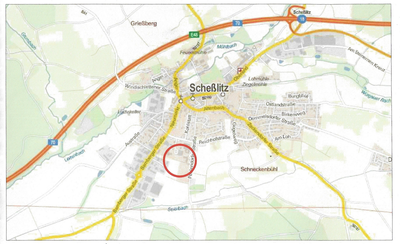

Stadt Scheßlitz

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Schulzentrum"

Entwurfsverfasser: Höhnen & Partner, Ingenieurakteingesellschaft, Beratende Ingenieure, Bauingenieurwesen, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Bamberg, Tel. 0951/96351-0, Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Mitglied der Bayerischen Architektenkammer, Beratende Ingenieure, 179 374

Vorentwurf:	01.12.2015
Entwurf:	16.02.2016
Satzung:	26.04.2016

1. Der Stadtrat von Scheßlitz hat in seiner Sitzung vom 01.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schulzentrum" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.2015 hat in der Zeit vom 21.12.2015 bis 22.01.2016 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.2015 hat in der Zeit vom 21.12.2015 bis 22.01.2016 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2016 bis 08.04.2016 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.03.2016 bis 08.04.2016 öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Scheßlitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2016 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.04.2016 als Satzung beschlossen.

Stadt Scheßlitz, den 12. Mai 2016

1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 27.06.2016, Az. 610-682-3463 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

1st Bestandteil des Bescheides vom 27.06.2016 Az. 610-682-3463

(Siegel der Genehmigungsbehörde)
Dorsch
Verw. -Amtsrat

8. Ausgefertigt:

Stadt Scheßlitz, den ..... (Siegel)

.....
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Scheßlitz, den .....

(Siegel)

.....
1. Bürgermeister